

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0017/2009
	Erstelldatum:	14.07.2009
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Radwegführung in der Fuggerstraße - Bereich Malteserleite -		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	22.07.2009	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Radwegführung entlang der Fuggerstraße im Einmündungsbereich der Malteserleite dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Im Zuge der Baumaßnahmen der Staatl. Realschule Amberg wurde deren Haupteingang verlegt. Zugleich wurden zwei neue Bushaltestellen geschaffen. Damit verbunden war eine Verlegung des bisherigen Fahrbahn begleitenden Radweges hinter die Bushaltestellen. Dadurch wurde der Radweg an dieser Stelle zum abgesetzten Radweg, der deshalb über die Straße „Malteserleite“ nicht mehr bevorrechtigt ist. Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 11.09.2008 wurde der Beschilderungsplan des Planungsbüros Fetsch (Anlage 1) vom 02.09.2008 verkehrsrechtlich angeordnet. Der Beschilderungsplan beinhaltet gemäß der beschlossenen Planung auch das Aufstellen von Pollern im Bereich der Einmündung „Malteserleite/Fuggerstraße“. Dadurch sollte das Parken von Fahrzeugen auf dieser Verkehrsfläche unterbunden werden.

Mit Schreiben vom 18.03.2009 wandte sich ein Vertreter des ADFC wegen der Radverkehrsführung an die Verkehrsbehörde der Stadt Amberg. In diesem Schreiben wurde u. a., die Unterbrechung des Radweges durch das Zeichen 205 StVO („Vorfahrt gewähren“) bedauert. In der Aufstellung der weiß-rot markierten Poller wurde ein Gefährdungspotenzial für Radfahrer gesehen. Das Antwortschreiben der Verkehrsbehörde vom 01.04.2009 nahm der ADFC-Kreisverband zum Anlass, einen Ortstermin mit einzelnen Stadtratsmitgliedern anzuberaumen. Bei diesem Ortstermin wurden nach einem Presseartikel vom 18.06.2009 die Radwegführung und das Antwortschreiben der Verkehrsbehörde kritisiert.

Mit Schreiben vom 02.07.2009 beantragte der Vertreter des ADFC, die Führung des Radweges in der Fuggerstraße zu ändern. Insbesondere wurde beantragt bzw. darauf hingewiesen, dass

- der Radweg in der Fuggerstraße als Fahrbahn begleitender Radweg ausgebildet wird,
- rechtwinklige Kurven auf engem Raum unterbleiben,
- Poller und andere Hindernisse auf dem ausgewiesenen Radweg entfallen,
- der vorhandene Zwei-Richtungs-Radweg keine endgültige Regelung sein sollte,
- ein Weg nur dann mit den Zeichen 237, 240 oder 241 ausgewiesen werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind; ansonsten müssten „andere Regelungen“ getroffen werden.

Die Verkehrsbehörde hat anhand der geltenden Rechtslage die Vorschläge geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Radweg ist nach der vom Bauausschuss beschlossenen Planung nicht als Fahrbahn begleitender Radweg hergestellt worden.

Darüber, ob Radfahrer noch neben der Fahrbahn fahren, wenn ein Radweg erheblich von der Straße abgesetzt ist, entscheidet der optische Gesamteindruck. Können Zweifel aufkommen oder ist der abgesetzte Radweg nicht eindeutig erkennbar, so ist den Radfahrern durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht aufzuerlegen (vgl. VwV-StVO Rd.Nr. 16. I. zu § 9 Abs. 3 StVO). Rechtsgrundlage dafür ist § 10 Satz 3 StVO, wonach dort, wo eine Klarstellung erforderlich ist, Zeichen 205 StVO steht. Durch die Verlagerung des bislang entlang der Fuggerstraße parallel verlaufenden Radweges hinter die neu geschaffenen Busbuchten und Warteflächen handelt es sich jetzt um einen erheblich abgesetzten Radweg.

Gemeinsame Fuß- und Radwege können innerorts, wenn die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht erforderlich und verhältnismäßig ist, mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet werden (VwV-StVO Rd.Nr. 1 I. zu § 41 StVO, Zeichen 240). Links angelegte Radwege können gem. VwV-StVO Rd.Nr. 35 zu § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO, wenn eine sorgfältige Prüfung nichts Entgegenstehendes ergeben hat, durch die Straßenverkehrsbehörden im Einzelfall mit Zeichen zur Benutzung durch die Radfahrer auch in Gegenrichtung freigegeben werden. Nach Rd.Nr. 36 a.a.O. kann die Freigabe linker Radwege für die Gegenrichtung die Zahl der Fahrbahnüberquerungen für den Radverkehr senken. Voraussetzung für die Freigabe ist, dass

- a) der Radweg baulich angelegt ist,
- b) für den Radweg in Fahrtrichtung rechts eine Radwegebenutzungspflicht besteht,
- c) die lichte Breite des Radweges einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume durchgehend in der Regel 2,40 m, mindestens 2 m beträgt und
- d) die Führung an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten eindeutig und besonders gesichert ist.
Unabdingbar für die besondere Sicherung ist die ausreichende Sichtbeziehung zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und dem in beiden Fahrtrichtungen fahrenden Radverkehr.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Radweg in der Fuggerstraße vor. Die Abwägung bei der Entscheidung zwischen einer Radwegebenutzungspflicht oder eines Mitfahrens des Radfahrers auf der Straße fällt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in der Fuggerstraße aus Sicherheitsgründen eindeutig zugunsten der Radwegebenutzungspflicht und für eine Freigabe des linken Radweges für die Gegenrichtung aus. Der Radweg entlang der Fuggerstraße ist eine wichtige Verbindung im städtischen Radwegenetz. Er führt von Speckmannshof über die Fuggerstraße weiter bis zur Hockermühlstraße. Die Anlage eines zweiten Radweges auf der anderen Straßenseite der Fuggerstraße scheidet an den nicht zur Verfügung stehenden Flächen.

Würde der Radweg entlang der Fuggerstraße nicht mit Zeichen 240 StVO beschildert, was durchaus möglich ist, dann würde es sich gem. VwV-StVO, Rd.Nr. 30 Nr. 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 3 StVO um einen sogenannten „anderen Radweg“ handeln. Solche Radwege **kann** der Radverkehr in Fahrtrichtung rechts benutzen, andererseits darf er aber auch die Straße benutzen. Im Umkehrschluss **muss** der Radverkehr in der Fuggerstraße dann in Fahrtrichtung links (also stadtauswärts) die Straße benutzen. Polizei und Verkehrsbehörde sind gemeinsam der Auffassung, dass es angesichts der hohen Verkehrsbelastung mit LKW-Anteilen sicherer ist, den Radweg entlang der Fuggerstraße für beide Fahrtrichtungen durch Zeichen 240 freizugeben.

Die Verkehrsbehörde schlägt daher in Absprache mit der Polizei folgende Nachbesserung der beschlossenen Radwegeplanung vor:

- Entfernung der Pfosten (Anlage 2). Dadurch wird die rechtwinklige Verschwenkung des Radwegs in diesem Bereich besser befahrbar.
- Versetzen des Zeichens 205 StVO („Vorfahrt gewähren“) durch den Straßenbaulast-Träger auf die rechte Seite des Radweges, da gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 StVO Schilder regelmäßig rechts stehen (Anlage 3).

Für weitergehende Maßnahmen gibt es gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung keine Veranlassung.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen: Beschilderungsplan des Büros Fetsch vom 02.09.2008
2 Fotos

Verteiler:
Mitglieder Verkehrsausschuss
Referat 3, Amt 3.2,
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt